

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: „Verhaltenskodex für Partnerschaft“

(2013/C 17/04)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, die Mitgliedstaaten zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartnern und nichtstaatlichen Organisationen zu verpflichten;
- befürwortet die Initiative der Kommission für einen Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaft (ECCP) als Ergänzung zu der Allgemeinen Verordnung und bedauert zutiefst die Entscheidung des Rates, den Verhaltenskodex aus der Verhandlungsbox herauszunehmen;
- fordert die Kommission auf, den ECCP so zu gestalten, dass das faktische Gleichgewicht zwischen der nötigen Umsetzung der in ihm festgeschriebenen Partnerschaftsgrundsätze durch die Mitgliedstaaten und, insbesondere im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip, deren Recht gewahrt wird, nach ihren jeweiligen Möglichkeiten und ihrem bisherigen Usus vorzugehen;
- betont, dass Partnerschaft eine unverzichtbare Voraussetzung für eine wirksamere Kohäsionspolitik ist und nur mittels Multi-Level-Governance sichergestellt werden kann, dass die strategischen Leitlinien der Europäischen Union entsprechend an die lokalen und regionalen Aufgaben angepasst werden;
- fordert, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang an der Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarungen sowie an der Festlegung und Umsetzung der regionalpolitischen Investitionsschwerpunkte zu beteiligen;
- erachtet es als erforderlich, eine angemessene Hierarchie der Partner zu gewährleisten, bei der die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Federführung übernehmen, da sie gemeinsame Standpunkte, Werte und Interessen vertreten;
- vertritt die Auffassung, dass die Partner entsprechend der Art des Programms auszuwählen sind, zweifelt jedoch, dass es sinnvoll ist, die Programme nach der Art der Fonds zu gruppieren.

Berichterstatter	Stanisław SZWABSKI (PL/EA), Bürgermeister von Gdingen (Gdynia)
Referenzdokument	Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Das Partnerschaftsprinzip bei der Umsetzung der Fonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt – Elemente eines europäischen Verhaltenskodex für die Partnerschaft SWD(2012) 106 final

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

Einleitung

1. teilt die Auffassung der Kommission, dass Partnerschaft der Schlüssel zu einer erfolgreichen Umsetzung der Europa-2020-Strategie und die effiziente Durchführung der Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens der Europäischen Union ist;

2. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, die Mitgliedstaaten zur Organisation einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartnern und nichtstaatlichen Organisationen bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Politiken zu verpflichten;

3. befürwortet die Initiative der Kommission für den Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaft (ECCP) als Ergänzung zu der Allgemeinen Verordnung; im ECCP wird die Partnerschaft bei der Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der im Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR) enthaltenen Fonds und Programme konkretisiert und weiter ausgeführt;

4. bedauert zutiefst die Entscheidung des Rates, den Verhaltenskodex aus der Verhandlungsbox herauszunehmen und somit die Standpunkte zu ignorieren, die das Europäische Parlament und der AdR vertreten; diese werden die Notwendigkeit eines solchen Instruments im Programmplanungszeitraum 2014-2020 auch weiterhin verteidigen;

5. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, den ECCP so zu gestalten, dass das faktische Gleichgewicht zwischen der nötigen Umsetzung der in ihm festgeschriebenen Partnerschaftsgrundsätze durch die Mitgliedstaaten und deren Recht gewahrt wird, nach ihren jeweiligen Möglichkeiten und ihrem bisherigen Usus vorzugehen;

6. schlägt daher vor zu erwägen, im Rahmen des ECCP-Entwurfs ein Verfahren der vorherigen Absprache vorzusehen, in dem die einzelnen Mitgliedstaaten je nach ihren Möglichkeiten festlegen, wie sie ihrer Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit nachzukommen gedenken. Auf der Grundlage eines solchen Verfahrens könnte die Kommission die Übereinstimmung der Partnerschaftsverträge und der Programme mit den Anforderungen des ECCP prüfen;

7. erinnert nachdrücklich daran, dass bei der Kohäsionspolitik naturgemäß die strategische Dimension mit der Übertragung

von Zuständigkeiten an regionale und lokale Gebietskörperschaften verknüpft ist, die über Erfahrung und das für eine erfolgreiche Umsetzung in den Mitgliedstaaten erforderliche Fachwissen verfügen. Nach Einigung auf eine allgemeine Strategie mit der Kommission fällt den Regionen häufig die Aufgabe zu, grundlegende Entscheidungen in Bereichen wie der Auswahl und dem Management von Projekten zu treffen;

8. erachtet daher Partnerschaft als unverzichtbare Voraussetzung für eine wirksamere Kohäsionspolitik, in deren Rahmen die strategischen Leitlinien der Europäischen Union den regionalen und lokalen Aufgaben angepasst werden müssen. In der Praxis ermöglicht nur die alle Ebenen umfassende Multi-Level-Governance eine wirkungsvolle Verknüpfung dieser beiden Dimensionen. Regionale und lokale Gebietskörperschaften sind wichtige Bestandteile der Multi-Level-Governance und können daher nicht auf eine Stufe mit den Partnern aus dem nichtstaatlichen Bereich gestellt werden;

9. lehnt zugleich eine Anwendung des Grundsatzes der Multi-Level-Governance ab, bei der den übergeordneten Ebenen bei der Umsetzung der Partnerschaft de facto Vorrang vor den nachgeordneten Ebenen eingeräumt wird. Im ECCP sollten die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu angehalten werden, eine solche Situation zu vermeiden;

10. fordert zum einen, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang an der Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu beteiligen, und zum anderen, dass in diesen Vereinbarungen die gemeinsam beschlossenen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und den Gebietskörperschaften niedergelegt und als eine mögliche Ex-ante-Bedingung der allgemeinen Verordnung verbindlich gemacht werden;

11. wünscht ferner eine Schlüsselrolle für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Festlegung und Umsetzung der regionalpolitischen Investitionsschwerpunkte und appelliert deshalb an die Kommission, die Führungsrolle anzuerkennen, die die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gegenüber den übrigen ECCP-Partnern innehaben;

12. zeigt Verständnis für die von der Kommission bekundete Absicht, im ECCP nur Mindestanforderungen für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einbindung der Partner in die einzelnen Phasen der Programmdurchführung festzulegen; hofft jedoch, dass diese Anforderungen so anspruchsvoll und klar formuliert werden, dass sie in den wichtigsten Fragen eine echte Partnerschaft gewährleisten;

13. hebt die besondere Bedeutung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit hervor, durch die einerseits die partnerschaftliche Einbindung jener Akteure ermöglicht und intensiviert werden soll, deren Kompetenzen auf einer Ebene liegen, die dem territorialen Anwendungsbereich der jeweiligen Programme entspricht, und andererseits gewährleistet werden soll, dass die Partner entsprechend ihrem Potenzial und ihrer Bedeutung für die Durchführung der jeweiligen Programme eingebunden werden;

14. weist außerdem darauf hin, dass sich die einzelnen Mitgliedstaaten unabhängig von ihrem jeweiligen institutionellen Gefüge und ihrer jeweiligen politischen Kultur erheblich in Fläche, Bevölkerungszahl und -dichte unterscheiden. Daraus ergibt sich, dass die Gliederung in eine nationale, regionale und lokale Ebene in der Praxis in einzelnen Mitgliedstaaten zu sehr unterschiedlichen Situationen führt, was von Relevanz für die Art der Umsetzung der Partnerschaft ist;

15. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, den ECCP unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen als delegierten Rechtsakt anzunehmen. Sollte beschlossen werden, dem Kodex einen anderen Rechtsstatus zu verleihen, fordert der AdR eine Lösung, die echte qualitative Verbesserungen in der Frage der Einhaltung des Partnerschaftsprinzips im Programmplanungszeitraum 2014-2020 gewährleistet;

Partner

16. weist darauf hin, dass im ECCP-Entwurf durch die Einteilung der potenziellen Partner in drei Gruppen – (a) regionale und lokale Behörden, (b) Wirtschafts- und Sozialpartner sowie (c) Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem Partner des Umweltbereichs, nichtstaatliche Organisationen und Stellen für die Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung – Organisationen sehr unterschiedlichen Charakters, deren Wirkungsradius bei der Durchführung der Programme sich erheblich unterscheidet, auf ein und dieselbe Stufe gestellt werden;

17. erachtet es angesichts dessen als erforderlich, eine angemessene Hierarchie der Partner zu gewährleisten, und fordert eine Führungsrolle für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Partnerschaftsprozess, da sie politisch legitimiert und somit auch politisch ebenso wie finanziell verantwortlich sind, weswegen ihnen die Vertretung der Interessen der Allgemeinheit obliegt und sie darüber hinaus die Verantwortung für die Umsetzung zahlreicher Programme und Vorhaben tragen. Zudem verfügen die regionalen Gebietskörperschaften in einigen dezentral verwalteten Staaten über Gesetzgebungsbefugnisse;

18. weist darauf hin, dass die Formulierung bezüglich der Schlüsselfunktion der Regionen bei der Ausgestaltung der Partnerschaft in „dezentralisierten“ Mitgliedstaaten nicht so verstanden werden darf, dass diese Schlüsselfunktion in den übrigen Mitgliedstaaten den nationalen Behörden zukommt;

19. teilt die Auffassung der Kommission, dass es vor allem darauf ankommt, jene Institutionen, Organisationen und Gruppen auszuwählen, die die Durchführung eines bestimmten Programms tatsächlich beeinflussen können bzw. auf die sich die Durchführung des Programms erheblich auswirkt;

20. zeigt sich erfreut darüber, dass die Kommission die in den Mitgliedstaaten bereits erarbeiteten Verfahren und Instrumente zur Umsetzung von Partnerschaften (Workshops, Umfragen, Foren, Räte, Treffen) anerkennt, weist jedoch auch darauf hin, dass den auf die Verbreitung neuer Telekommunikationstechnologien zurückzuführenden tiefgreifenden Umwälzungen im Bereich der gesellschaftlichen Kommunikation Rechnung getragen werden muss. Die Mitgliedstaaten sollten im ECCP dazu angehalten werden, in diesem Bereich mehr Mut und Innovationsfreude zu zeigen. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass auch die jüngsten Bürgerinnen und Bürger in den Partnerschaftsprozess eingebunden werden können;

21. befürwortet die besondere Aufmerksamkeit, die die Kommission der Beteiligung von Vertretern der sozial schwächsten Gesellschaftsgruppen und Randgruppen zukommen lässt, erachtet es jedoch nicht für notwendig, diese in dem allgemeinen Dokument namentlich zu nennen, da es sich je nach den örtlichen Gegebenheiten und dem konkreten Programm um unterschiedliche Gruppen handeln kann;

22. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten angesichts des in der Vergangenheit beobachteten Risikos sozialer Konflikte bei der Umsetzung mancher Vorhaben im ECCP dazu angehalten werden sollten, die Vertreter von Gruppen und Organisationen, die die Durchführung des jeweiligen Programms kritisch sehen könnten, frühzeitig in den Partnerschaftsprozess einzubinden;

Regionale, lokale, städtische und andere Behörden

23. weist darauf hin, dass die Partner, die die Regionen und Kommunen repräsentieren, unabhängig davon, über welche Zuständigkeiten sie in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügen, gemeinsame Standpunkte, Werte und Interessen vertreten. Ihre Stellung als Partner ist somit objektiv betrachtet eine andere als die der Akteure aus einzelnen Branchen oder aus dem Sozialbereich, die Einzelinteressen und ihre jeweiligen Standpunkte und Werte vertreten. Diese Tatsache sollte im ECCP-Dokument ausdrücklich berücksichtigt werden;

24. schlägt vor, im ECCP schlicht die Arten territorialer Akteure aufzuzählen, die in den Partnerschaftsprozess einzubinden sind. Insbesondere gilt dies für Stellen, die in den Mitgliedstaaten nicht den Status territorialer Verwaltungseinheiten haben, wie z.B. funktionelle Gebiete (städtische, ländliche, infrastrukturelle, landschaftliche, grenzübergreifende, küstennahe und andere Gebiete), territoriale Zusammenschlüsse für die interkommunale Zusammenarbeit sowie Kooperationsnetze von Städten und Gemeinden;

25. unterstützt die Kommission in ihrem Vorhaben, die mit der Durchführung der Programme betrauten Regionalverwaltungen im ECCP dazu zu verpflichten, die Vertreter der lokalen und städtischen Ebene, die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem Partner des Umweltbereichs, nichtstaatliche Organisationen und Stellen für die Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, im Rahmen von Partnerschaften in alle Phasen der Programmdurchführung einzubinden;

26. schlägt vor, die städtischen Behörden und die Vertreter funktioneller städtischer Gebiete nicht nur im Rahmen der Durchführung integrierter territorialer Investitionen (ITI) in Partnerschaften einzubinden, sondern stets dann, wenn dies für das betreffende Programm sinnvoll ist;

Wirtschafts- und Sozialpartner

27. schließt sich dem Standpunkt der Kommission an, wonach eine ausgewogene Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmerorganisationen an der Partnerschaft zu gewährleisten ist. Dabei ist allerdings den erheblichen Unterschieden Rechnung zu tragen, die diese Organisationen hinsichtlich ihrer Repräsentativität und Struktur in den einzelnen Mitgliedstaaten aufweisen. In vielen Branchen ist die Bildung von Arbeitnehmerorganisationen aufgrund der Art der Tätigkeit praktisch unmöglich. Der ECCP sollte Empfehlungen enthalten, die zwar keine konkreten Lösungen vorgeben, die Mitgliedstaaten aber dazu verpflichten, unter Berücksichtigung der nationalen, regionalen und auch lokalen Gegebenheiten Verfahren für die Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern auszuarbeiten;

28. weist darauf hin, dass der Begriff „Sozialpartner“ mit Blick auf die Arbeitsmarktlage in zahlreichen Mitgliedstaaten auch Organisationen bzw. Institutionen umfassen sollte, die (insbesondere junge und gut ausgebildete) Arbeitssuchende vertreten;

Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem Partner des Umweltbereichs, nichtstaatliche Organisationen und Stellen für die Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

29. befürwortet nachdrücklich den Vorschlag der Kommission, die Partnerschaft mit den zahlreichen und auf einzelne Bereiche ausgerichteten Organisationen der Zivilgesellschaft in einer Zusammenarbeit mit Schirmorganisationen zu bündeln und unterschiedliche Formen der Vernetzung und Zusammenarbeit der an der Partnerschaft beteiligten Organisationen zu fördern;

30. weist darauf hin, dass im ECCP klare und transparente Grundsätze für die Auswahl repräsentativer nichtstaatlicher Organisationen ermittelt werden sollten, wobei hauptsächlich deren Kompetenz und bisherige Tätigkeit in dem Bereich berücksichtigt werden sollte, in dem das Programm durchgeführt wird;

Partnerschaftsprozess*Ausrichtung der Partnerschaft auf die Programme*

31. vertritt die Auffassung, dass die Partner entsprechend der Art des Programms auszuwählen sind, bezweifelt jedoch, dass es sinnvoll ist, die Programme nach der Art der Fonds (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF), Kohäsionsfonds (KF), Europäischer Sozialfonds (ESF)) zu gruppieren, zumal aus mehrererlei Fonds kofinanzierte Programme vorgesehen sind. Für die Auswahl der Partner sollten die Art des Programms und der Bereich entscheidend sein, in dem dieses durchgeführt wird;

32. schlägt vor, für den ECCP grundsätzlich festzulegen, dass auch dann, wenn eine bestimmte Art von Partnern als Schlüsselpartner angesehen wird, nicht a priori die Einbindung anderer Partner ausgeschlossen werden sollte, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist;

33. weist darauf hin, dass im Rahmen der aus dem EFRE und dem KF finanzierten Programme Organisationen als Partner einzubinden sind, die die Verbände der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften einschließlich grenzübergreifender Verbände vertreten;

34. ist der Ansicht, dass Akteure aus dem Forschungs- und Entwicklungsbereich bei geeigneten Programmen in entsprechendem Umfang und angemessener Form partnerschaftlich eingebunden werden müssen, da die modernen Entwicklungsprozesse überaus komplex sind und zur effizienten Durchführung der Programme detailliertes Fachwissen unabdingbar ist;

Einbindung der Partner in die Ausfertigung der Programmplanungsdokumente

35. befürwortet den Vorschlag der Kommission, die Partner grundsätzlich in einem möglichst frühen Programmplanungsstadium einzubeziehen und diese Partnerschaft prinzipiell vom Verfahren der Strategischen Umweltprüfung (SUP) abzugrenzen;

36. betont nachdrücklich, wie wichtig es ist, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in folgende Programmplanungsstadien einzubeziehen: 1) die Analyse der Herausforderungen und Erfordernisse des Gemeinsamen Strategischen Rahmens, 2) die Auswahl der Ziele und Prioritäten, 3) die Koordinierung der Mechanismen zur Nutzung von Entwicklungssynergien; regt die Mitgliedstaaten zugleich an, die Art der Gewährleistung solcher Partnerschaften zu konkretisieren;

Vorbereitung der Partnerschaftsvereinbarung

37. fordert die Festlegung eines bestimmten Rahmens an Pflichten für die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung von Partnerschaftsvereinbarungen Verfahren zur Gewährleistung einer echten Partnerschaft zu entwickeln;

38. ist der Auffassung, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene ständig in die Verhandlungen über die Ausarbeitung der Partnerschaftsvereinbarungen eingebunden werden müssen;

39. begrüßt es, dass im ECCP-Entwurf die Initiative Territorialpakte für Europa 2020 des Ausschusses der Regionen als wesentliche Komponente der Multi-Level-Governance berücksichtigt wird; ist zugleich der Auffassung, dass dieses Instrument nicht in ausreichendem Maße genutzt wird;

Grundsätze für die Mitwirkung an Partnerschaften

40. akzeptiert und unterstützt es, dass im ECCP-Entwurf vorgesehen ist, die Mitgliedstaaten zu klaren Grundsätzen für die Partnerschaftsverfahren zu verpflichten, damit (1) Dokumente frühzeitig verfügbar gemacht werden, (2) genügend Zeit zum Kennenlernen und für Konsultationen und Rückmeldungen zur Verfügung steht, (3) Kanäle zur Informationsverbreitung gewährleistet werden, (4) die Transparenz von Reaktionen auf Anträge und Anmerkungen sichergestellt wird, (5) die Ergebnisse Verbreitung finden;

Information über die Art der Umsetzung der Partnerschaft in den Programmplanungsdokumenten

41. akzeptiert und unterstützt die im ECCP-Entwurf vorgesehenen Anforderungen an die Mitgliedstaaten, besondere Partnerschaftsprinzipien in Partnerschaftsvereinbarungen aufzunehmen. Bei diesen Anforderungen sollte jedoch den Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten insbesondere mit Blick auf Behörden auf regionaler und lokaler Ebene Rechnung getragen werden;

Zusammensetzung, Bedeutung und Arbeitsweise der Begleitausschüsse

42. teilt die Meinung der Kommission bezüglich der Schlüsselfunktion der Begleitausschüsse bei der Umsetzung der Programme des Gemeinsamen Strategischen Rahmens der Europäischen Union; akzeptiert und unterstützt die im ECCP-Entwurf vorgesehenen besonderen Anforderungen an die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einbeziehung von Partnern bei der Einrichtung von Begleitausschüssen, und zwar insbesondere von Behörden auf regionaler und lokaler Ebene, die an der formalen Festlegung der Arbeitsweise sowie der laufenden Arbeit der Begleitausschüsse mitwirken sollten;

Beteiligung der Partner an der Projektauswahl

43. akzeptiert den Vorschlag, den Verwaltungsbehörden im ECCP-Entwurf nahezulegen, konkrete Vorgaben festzulegen, die dazu dienen, (1) die geeigneten Partner in die Festlegung der Prinzipien für die Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen und die Bewertung der Vorschläge einzubeziehen, (2) Interessenkonflikten zwischen den Partnern wirksam entgegenzutreten, (3) einen regelmäßigen Wechsel der Vertreter der an den Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen beteiligten Partner zu gewährleisten, (4) sicherzustellen, dass sich die Partner der aus der Teilnahme am Projektauswahlverfahren resultierenden Verpflichtungen in vollem Umfang bewusst sind. Bei der Auswahl und Bewertung von Projekten mit

territorialen Auswirkungen kommt den regionalen und lokalen Behörden eine besondere Rolle zu;

Einbindung der Partner in die Berichterstattung und Evaluierung

44. akzeptiert den Vorschlag, den Verwaltungsbehörden im ECCP-Entwurf nahezulegen, konkrete Vorgaben festzulegen, die dazu dienen, die Partner in die Erstellung von Jahresberichten über die Durchführung der Programme sowie von Berichten über den Fortschritt der Partnerschaftsvereinbarungen in den ersten Halbjahren 2017 und 2019 einzubeziehen, insbesondere hinsichtlich der in ihnen enthaltenen Informationen über die Fortschritte und der Bewertung der Rolle der Partner bei der Umsetzung;

45. unterstützt die Forderung der Kommission, dass die Verwaltungsbehörde für jedes Programm des Gemeinsamen Strategischen Rahmens einen Evaluierungsplan erstellen soll; äußert ferner die Meinung, dass dringend zu begründen ist, warum verschiedene Prinzipien für die Erstellung der Evaluierungspläne von Programmen festgelegt werden, die aus dem EFRE, dem EMFF, dem KF und dem ESF einerseits und dem ELER andererseits finanziert werden;

Unterstützung der Partner

46. manchen Partnern, vor allem Vertretern der Zivilgesellschaft (z.B. Partnern des Umweltbereichs, nichtstaatlichen Organisationen und Stellen für die Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung), kann es aufgrund unzureichender Kenntnisse und begrenzter Mittel Probleme bereiten, sich angemessen an einer Partnerschaft zu beteiligen;

47. akzeptiert und unterstützt es daher, dass den Mitgliedstaaten im ECCP-Entwurf nahegelegt wird, einen Teil ihrer technischen Unterstützung schwächeren Partnern für deren Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Brüssel, den 29. November 2012

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Ramón Luis VALCÁRCEL SISO
